



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Bayern e.V.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

die Deutsche Polizeigewerkschaft hat es sich zum Ziel gesetzt, das Bestmögliche für alle Mitglieder zu erreichen. Neben der Interessenvertretung und Absicherung in allen dienstlichen Angelegenheiten, betrachten wir es als eine sehr wichtige Aufgabe, unseren Mitgliedern auch eine Unfallversicherung für Freizeitaktivitäten zu gewähren.

Mit dem Spezialversicherer für den öffentlichen Dienst, der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG, haben wir für alle Mitglieder eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

Mitglied im Landesverband Bayern der DPoIG zu sein, lohnt sich, bringt es doch viele Vorteile ohne zusätzlichen Beitrag. So ist auch diese Freizeit-Unfallversicherung mit dem ohnehin beispiellos niedrigen Mitgliedsbeitrag abgedeckt. Vielleicht können Sie noch abseits stehende Kolleginnen und Kollegen bewegen, über eine Mitgliedschaft in der DPoIG nachzudenken.

Mit kollegialem Gruß

Jürgen Köhnlein
Landesvorsitzender

Versicherungs-Ausweis

Versicherungsscheinnummer U 33/31 035 061

Aufgrund des abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherungsvertrages zwischen der Deutschen Polizeigewerkschaft, Landesverband Bayern e. V., und der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG wird jedem Mitglied unseres Verbandes ab 1. Juli 1995, mittags 12.00 Uhr, eine

Freizeit-Unfallversicherung

mit umseitig angegebenem Versicherungsschutz und folgenden Leistungen gewährt.

1. Eine **Todesfallleistung** in Höhe von **1.022,58 €**.

2. Eine **Invaliditätsleistung** in Höhe von **3.067,75 €** bei Vollinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil. Hat der Versicherte am Unfalltag das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Invaliditätsleistung gemäß den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (§7 I. NBA-AUB 95) in Form einer Rente (§ 14 NBA-AUB 95) gewährt. Für Ruheständler und Rentner ist eine Invaliditätsleistung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

3. Ein **Krankenhaustagegeld** in Höhe von **5,11 €**.

Nach § 7 IV. NBA-AUB 95 wird für jeden Kalendertag, an dem sich der Versicherte wegen eines Unfalles (§ 1 III. NBA-AUB 95) aus medizinischen Gründen in vollstationärer Krankenhausbehandlung befindet, Krankenhaustagegeld gezahlt, höchstens für fünf Jahre vom Unfalltag an gerechnet. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistungen entfallen für einen Aufenthalt im Sanatorium, Erholungsheim und Kuranstalten.

4. Ein **Genesungsgeld** in Höhe von **2,56 €**.

Abweichend von § 7 V. NBA-AUB 95 wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die der Versicherte Krankenhaustagegeld bezogen hat, ein Genesungsgeld in Höhe von 50 % des versicherten Krankenhaustagegeldes, längstens jedoch für die Dauer von insgesamt 30 Tagen je Unfallereignis, gezahlt.

5. **Bergungs- und Rettungskosten** sind bis zur Höhe von **5.112,92 €** mitversichert.

Der Versicherungsschutz des Einzelnen erlischt zum nächsten Monatsersten, wenn

- a) der Versicherte aus der DPoIG ausscheidet,
- b) ein satzungsgemäßer Beitrag zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet wurde,
- c) der Versicherte nicht mehr gegen Arbeitsunfälle durch eine Berufsgenossenschaft versichert ist oder keinen Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften hat, ausgenommen Ruheständler und Rentner.



Auszug aus dem Vertrag über eine Freizeit-Unfallversicherung zwischen der DEUTSCHEN POLIZEI-GEWERKSCHAFT Landesverband Bayern e. V. und der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG.

1. Der Vertrag erstreckt sich auf sämtliche Mitglieder der DEUTSCHEN POLIZEI-GEWERKSCHAFT Landesverband Bayern e.V. Personen unter 14 Jahren sind durch diesen Vertrag nicht versichert.

2. Die Versicherung umfaßt nach Maßgabe der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (NBA-AUB 95) ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der beamtenrechtlichen Versorgungsvorschriften gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend.

Auszug aus den NÜRNBERGER Beamten Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (NBA-AUB 95)

§ 1 Der Versicherungsfall

I. Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen. Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 7; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils vertraglich vereinbart sind.

II. Der Versicherungsschutz umfaßt Unfälle in der ganzen Welt.

III. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

IV. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- (1) ein Gelenk verrenkt wird oder
- (2) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 2 Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

I. (1) Unfälle durch Geistes- oder Bewußtseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis oder einen Herzinfarkt verursacht waren.

§ 3 Nicht versicherbare Personen

I. Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

II. Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Versicherte im Sinne von I. nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

III. Der für dauernd pflegebedürftige Personen sowie Geisteskranke seit Vertragsabschluß bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit entrichtete Beitrag ist zurückzuzahlen.

§ 7 Die Leistungsarten

Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe. Hat der Versicherte bei Eintritt des Unfalles das 65. Lebensjahr vollendet, so wird die Leistung als Rente gemäß § 14 erbracht.

Die Invalidität muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

a) Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluß des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität - bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit

eines Armes im Schultergelenk	70 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
einer Hand im Handgelenk	55 Prozent
eines Daumens	20 Prozent
eines Zeigefingers	10 Prozent
eines anderen Fingers	5 Prozent
eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	50 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
eines Fußes im Fußgelenk	40 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent
eines Auges	50 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	30 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

b) Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines dieser Körperteile oder Sinnesorgane wird der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach a) angenommen.

c) Werden durch den Unfall Körperteile oder Sinnesorgane betroffen, deren Verlust oder Funktionsunfähigkeit nicht nach a) oder b) geregelt sind, so ist für diese maßgebend, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit unter ausschließlicher Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte beeinträchtigt ist.

d) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach (2) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Wird durch den Unfall eine körperliche oder geistige Funktion betroffen, die schon vorher dauernd beeinträchtigt war, so wird ein Abzug in Höhe dieser Vorinvalidität vorgenommen. Diese ist nach (2) zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig, aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach (1) entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Krankenhaustagegeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für fünf Jahre, vom Unfalltag an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

Was ist im Schadenfall zu tun?

1. Außerberufliche Unfälle, die sich während der Freizeit ereignen und voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführen werden, sind unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Dabei ist die Zahlung des satzungsmäßigen Beitrages nach den Beitragsbemessungsgrundlagen nachzuweisen.

2. Im Todesfall als Folge eines außerberuflichen Unfalls sind neben der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft einzureichen. Die Todesfallleistung wird an denjenigen ausgezahlt, der das Sterbegeld gemäß der Satzung erhält.

3. Eine Invalidität als außerberufliche Unfallfolge muß innerhalb eines Jahres - vom Unfalltag an gerechnet - eingetreten sein; sie muß vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

4. Der Anspruch auf Krankenhaustagegeld muß vom Krankenhaus durch eine Bescheinigung belegt werden, aus der der Grund und die Dauer der stationären Behandlung hervorgehen.